

## **Art. 57 Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist besonders gründlich zu prüfen. <sup>2</sup>Hierzu soll ein Gutachten eingeholt werden. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Begutachtung bedarf der Zustimmung der Sicherungsverwahrten. <sup>2</sup>Verweigern die Sicherungsverwahrten die Zustimmung, so begründet dies in der Regel die Annahme, dass die Voraussetzungen nach Art. 54 Abs. 2 für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht gegeben sind. <sup>3</sup>Die Sicherungsverwahrten sind hierauf bei der Anordnung der Begutachtung hinzuweisen.